Etwas vom Referendum

Autor(en): **Schmid, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **1 (1911)**

Heft 30

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-637187

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Etwas vom Referendum.

Mit der schweizerischen Staatseinrichtung des Referendums beschäftigen sich mehr und mehr auch die Politiker anderer Staaten. Man darf es wohl eine wichtige politische Tatsache nennen, wenn Australien zur Organisation der Demokratie das Referendum als politisches Instrument eingeführt hat. Fatalerweise ergab seine erste Anwendung daselbst eine Nichtübereinstimmung zwischen dem Willen des Parlaments und dem Willen des Volkes, allerdings eine politische Erscheinung, die auch im Verfassungsleben des schweizerischen Bundesstaates und der schweizerischen Kantone vorkommt.

Dabei sind weiter folgende Tatsachen interessant: Im Parlament von Australien besitzt die Arbeiterpartei die Mehrheit und zwar sowohl im Ober- wie im Unterhaus. Die zwei von der Arbeiterpartei eingebrachten und vom Parlament genehmigten Verfassungsgesetze wurden beide vom Volke verworfen und zwar die eine Vorlage, wonach das Gesetzgebungsrecht über Handel, Gewerbe und Industrie von den Einzelstaaten auf den Bund übergehen sollte, mit 687,000 gegen bloß 443,000 Stimmen, die zweite Vorlage, der Bundesregierung das Recht zur Verstaatlichung der Monopole zu geben, mit 682,000 gegen 446,000 Stimmen. Die größte Gegnerschaft fanden die Regierungsvorschläge in der Macht der amerikanischen Riesentrusts, die sich namentlich gegen die Verstaatlichung der Monopole wendete. Es handelte sich also um einen Kampf zwischen den kapitalkräftigen Trusts und den grundlegenden Vorarbeiten zum sogenannten Staatssozialismus, in letzter Linie wohl aber um ein Ringen zwischen Kapital und Arbeit.

Damit stehen wir aber vor der weitern Tatsache, daß das Referendum bei seiner ersten Anwendung in Australien eine konservative Wirkung ausübte. Auch in England, wo bekanntlich die Unionisten die Einführung des Referendums vorschlagen, um die liberale Reform des Oberhauses zu verunmöglichen, soll dieses Volksrecht den dortigen Konservativen einen politischen Dienst leisten. Die fortschrittlichen Parteien in den modernen Großstaaten werden sich deshalb fragen, sollen sie dieses Volksrecht unter ihre eigenen Institutionen aufnehmen. Die Organisation der Demokratie ist seit der französischen Revolution die Aufgabe der Politik geworden, und bisher gehörten wir auch zu denen, die es wahrscheinlich fanden, daß für diese Organisation das Referendum ein Instrument abgeben könne. Stimmen aber Tatsachen und Theorien nicht überein, so wird man die politischen Hefte revidieren müssen, dies durchaus nicht im Sinne, im schweizerischen Bundesstaate und in den einzelnen Kantonen für Abschaffung des Referendums zu plädieren. Ist doch das schweizerische Referendum weit ältern Ursprungs, als die meisten glauben. Volksabstimmungen über die bedeutendsten Unternehmungen des Staates kannte die Schweiz schon in den ersten Jahrhunderten ihres Bestandes, und zwar nicht bloß in der Form von Landsgemeinden — wie sie in den kleinen Kantonen als Fortsetzung der germanischen Rechts- und Volkstage heimisch waren — sondern auch als Volksbefragungen in größeren Kantonen. Sodann haben im 19. Jahrhundert eine Reihe von Abstimmungen des Schweizervolkes über Verfassungsentwürfe stattgefunden, lange bevor das Referendum seine heutige Bekanntheit erlangt hat. Außerhalb der schweizerischen Grenze schenkt man ihm mehr Aufmerksamkeit, seit die Mehrzahl der Kantone aus einem repräsentativen in ein reindemokratisches Staatswesen sich verwandelten und die neue Bundesverfassung der Eidgenossenschaft vom Jahre 1874 die Bundesgesetze der Volksversammlung auferstellt.

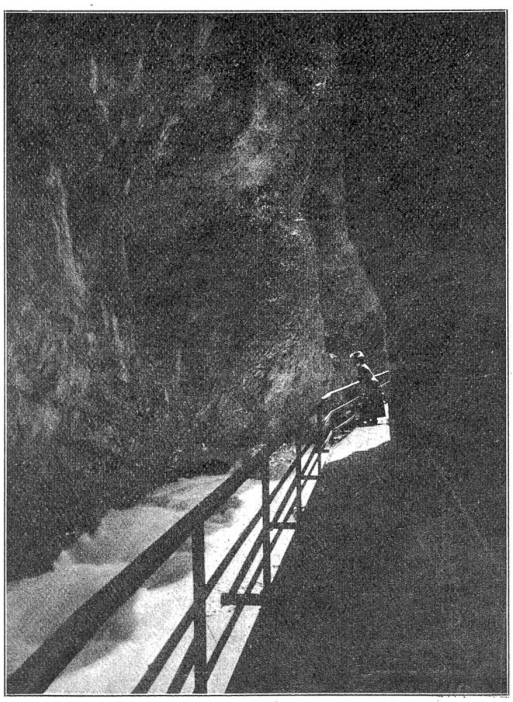

Die Aareschlucht bei Meiringen.

Es gibt aber auch Politiker, darunter sozialdemokratische Theoretiker, die deutlich sagen, die direkte Gesetzgebung durch das Volk könne nur in jenem Sinne noch in Frage kommen, in dem sie in der Schweiz bereits besteht: nicht als Mittel, das Repräsentativsystem zu beseitigen, sondern nur als Mittel, es demokratischer zu gestalten, der Kontrolle der Bevölkerung mehr zu unterwerfen. Die direkte Gesetzgebung durch das Volk in diesem Sinne — Referendum und Initiative — spielt naturgemäß eine bescheidenere Rolle in der Politik als z. B. das Wahlrecht. Denn sie beläßt den Schwerpunkt der politischen Tätigkeit im Parlament, für dessen Charakter ist aber das Wahlrecht, welches seine Zusammensetzung und damit seinen Willen bestimmt, von viel größerem Einfluß, als ein Recht der Kontrolle und Anregung, welches nur hie und da zur Geltung kommt und welches von denselben Leuten geübt wird, die bereits im Wahlakt ihren Willen kund gegeben haben.

In modernen Kulturländern, wo die ländliche Bevölkerung ökonomisch und politisch rückständig ist, werden die politischen Parteien mit fortschrittlichen Tendenzen kaum einen Grund haben, sich besonders für die direkte Gesetzgebung ins Zeug zu legen. Was nun speziell die Schweiz betrifft, so darf man vielleicht ihre Landbevölkerung als die vorgeschrittenste in Europa bezeichnen. Ein gutes Volksschulwesen, vielfach lange demokratische Gewöhnung, endlich die Zerstreuung eines großen Teiles der Industrie über das flache Land — zu welchem „flachen" Land allerdings auch tief eingeschnittene Gebirgstäler zählen, machen den schweizerischen Landmann geistig regsam und erweitern seinen Gesichtskreis. Anderseits ist der schweizerische Lohnarbeiter im allgemeinen konservativer als die meisten seiner Genossen in Europa. Was den Bauer hebt, hält ihn zurück, die Zerstreuung der Industrie über das Land. Auch ökonomisch steht er oft dem Bauer sehr nahe, nennt er doch ein Stückchen Land sein Eigen. Ueberdies fehlt bei uns eine führende Großstadt. Der Gegensatz zwischen Stadt und Land ist viel weniger entwickelt, als in einem modernen Großstaat. Und trotzdem schreiben viele Politiker in der Schweiz dem Referendum eine konservative Wirkung zu.

Sowohl Theodor Curti, wie Deploige, führen in ihren Werken über die direkte Gesetzgebung eine Reihe von Belegen dafür an. Bemerkenswert erscheinen mir unter anderem folgende Tatsachen: Die Bundesversammlung der Eidgenossenschaft, also ein Parlament, hatte 1872 einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der eine Erweiterung der Volksrechte enthielt, das fakultative Referendum und die Initiative in die Verfassung aufnahm. Am 12. Mai 1872 wurde

dieser Verfassungsentwurf dem Volk zur Abstimmung vorgelegt und mit 261,072 Stimmen gegen 255,609 verworfen. Es wurde daraufhin von einer neuen Bundesversammlung ein neuer Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der wohl das Referendum, aber nicht mehr die Initiative enthielt, und dieser wurde mit 340,199 Stimmen gegen 198,013 angenommen. Die Parlamentarier waren demokratischer gewesen als das Volk.

Daß die Konservativen es sind, welche am liebsten das Referendum anrufen als ein Mittel, den Fortschritt der Gesetzgebung zu verlangsamen, sagt uns Deploige: „Herr Chatelanat, gewesener Direktor des Berner statistischen Bureaus, hat eine Tabelle der Kantone angefertigt, nach ihrer mehr oder weniger ausgesprochenen Tendenz, das Referendum zu verlangen. Die katholischen (urkonservativen) Kantone stehen an der Spitze, obenan Freiburg, dann kommen Uri, Wallis, Obwalden, ihnen folgen Genf und das Waadtland. Dagegen liefern die radikalen Kantone Thurgau, Solothurn, Glarus und Zürich die wenigsten Unterschriften. Die Statistik des Herrn Chatelanat beruht nur auf einer Erfahrung von fünf Jahren, aber nach den Zahlen, die ich erhalten habe, gilt sie auch für die folgenden Jahre." Le Referendum en Suisse. Brüssel 1892, S. 102.

Ebenfalls interessant nach dieser Richtung ist ein historisches Beispiel. Während der französischen Revolution betrachteten die Girondisten das Referendum als ein Mittel, die Uebermacht der revolutionären Hauptstadt zu brechen und die Revolution zum Stillstand zu bringen. Als Luwig XVI. zum Tode verurteilt worden war, verlangten sie eine Volksabstimmung, weil sie überzeugt waren, den König dadurch zu retten. Die Bergpartei bekämpfte auf das lebhafteste diesen Versuch, das Referendum als gegenrevolutionäre Maßregel einzuführen. Und der Gedanke einer Berufung an die Nation hatte einen äußerst erbitterten Kampf zwischen Berg und Gironde zur Folge. Der Berg sah, daß die Girondisten den König retten wollten, denn er wußte, daß bei einer Gesamtabstimmung ein Todesurteil, wie er es erstrebte, nicht zu erwarten war. Während daher die Girondisten im Namen der Volkssouveränität den Appell an die Nation verlangten, behauptete der Berg, die Gironde wolle durch eine solche Abstimmung einen Bürgerkrieg entzünden. Robespierre meinte, das Volk würde von den „anständigen Leuten" in den Vorversammlungen beherrscht werden. Ueber die Schuldfrage an sich war der ganze Konvent einig. Die Frage über die Berufung an die Nation lautete: „Soll das Urteil des Konvents über Ludwig Capet — wie es auch laute — dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden?" Von 720 Mitgliedern stimmten 423 mit Nein, 281 mit Ja, 11 stellten Bedingungen, 5 enthielten sich der Abstimmung. Damit war der Schachzug der Girondisten mißlungen. Daher gab auch Louis Blanc seiner Streitschrift gegen die direkte Gesetzgebung, gegen Rittinghausen und Considérant, den Titel: „Plus de Girondins" — „keine Girondisten mehr."

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die direkte Gesetzgebung durch das Volk unter allen Umständen in der heutigen Gesellschaft verwerflich sei. Das hieße das Kind mit dem Bade ausschütten. Meines Erachtens gehören Referendum und Initiative nicht zu jenen demokratischen Einrichtungen, die überall und unter allen Umständen gefordert werden müssen. Referendum und Initiative sind Einrichtungen, die unter Umständen ganz nützlich wirken können, wenn man auch diese Wirkungen nicht überschätzen darf, die aber unter Umständen auch großen Schaden anrichten können. Ich erinnere nur an die Verwerfung des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, ein Sozialwerk ersten Ranges. Die Einführung von Referendum und Initiative ist daher nicht überall und unter allen Umständen zu erstreben, sondern nur dort, wo gewisse Vorbedingungen erfüllt sind. Ich glaube dies trifft für Australien heute noch nicht zu. Da fehlen Volksschulen, gut organisierte politische Parteien und damit die Presse als „politische Großmacht".

Trotzdem das Referendum unmöglich die Wünsche eines jeden erfüllen kann, ist wohl in der Schweiz keine politische Partei und Gruppe mehr zu finden, die es zu beseitigen wünschte. Viele erblicken darin einen Schutz gegen Vergewaltigung, einen Damm gegen Bureaukratentum und Korruption, einen höchsten Rechtsschutz. Bei uns treten heute alle Parteien auf das lebhafteste für die direkte Gesetzgebung ein. Nirgends sind aber die Vorbedingungen dafür so vollkommen entwickelt, wie in der Eidgenossenschaft. Es ist eine Art Gleichgewicht der Klassen eingetreten, keine ist imstande für sich allein eine große Aktion zu unternehmen. Im wesentlichen haben wir bereits in politischen Rechten alles, was verlangt werden kann. Am politischen Gebäude, das im Ganzen und Großen fertig ist, können wir noch hie und da eine kleine Verbesserung und Verzierung anbringen. Indem die politische Fessel gesprengt ist, heißt es nun mit den Instrumenten Referendum und Initiative auch die soziale lösen.

Hans Schmid.

Bundesstadt

— Vom 29. Juli bis 2. August fanden die Sekundarlehrerprüfungen an unserer Hochschule statt. Von 15 Kandidaten bestanden 11 das Examen für das ganze Patent (9 für die sprachlich-historische, 2 für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung). Dazu wurden noch 14 Fachzeugnisse für verschiedene Fächer erteilt. Ein Kandidat erwarb sich das Fähigkeitszeugnis zur Erteilung von Französischunterricht an erweiterten Oberschulen.

— Kürzlich hat sich das Preßkomitee für die schweizerische Landesausstellung konstituiert. Als Präsident wurde gewählt Hr. Dr. M. Bühler, Bern; als Vizepräsidenten Hr. Dr. A. Welti, Zürich und Hr. Direktor F. Filliol; als Sekretäre die Herren S. Lustenberger und Grellet.

— Unsere Militäranstalten erhielten letzte Woche den Besuch des Hrn. Generalmajors von Ruville aus Mainz.

— Hr. Dr. Hans Richter, Prosektor am veterinär-anatomischen Institut in Bern, hat sich als Privatdozent habilitiert.

— An der Berner Hochschule promovierte Hr. Fürsprecher Rob. Keller aus Fraubrunnen zum Doctor juris. Seine Examenarbeit ist betitelt mit „Die wirtschaftliche Entwicklung des schweiz. Mühlengewerbes von der ältesten Zeit bis ca. 1830".

— Anfangs August trat in Bern die eidgen. Kunstkommission zusammen. Sie beschloß unter anderem, die Beschickung der Landesausstellung pro 1914 den Mitgliedern zu empfehlen.

— Der Bundesrat hat beschlossen den Ankauf des Segantini-Triptichon (Werden, Sein, Vergehen) zu unterstützen. Er tut dies in der Weise, daß